

Gemeinde Mühlal
Ortsteil Frankenhausen

Bebauungsplan
„Hügelstraße, 2. Änderungsplan“
(in Textform)

Bearbeitet:
Gem. Satzungsbeschluß
geändert:

September 2000

Juli

BP-Plan-Nr

1372

Gemeinde Mühlthal
Bebauungsplan „Hügelstraße, 2. Änderungsplan“ (in Textform)
im Ortsteil Frankenhausen

- I. Die vorhandene Bebauung im Geltungsbereich erfolgte aufgrund des Bebauungsplanes „Hügelstraße“ und dessen 1. Änderung, die von der früheren Planungsversammlung am 04.01.1973 bzw. 16.12.1977 als Satzungen beschlossen wurden. Mit Ausnahme der zu ändernden Teile gem. dem nachstehenden Abschnitt II sollen die bisherigen Festsetzungen auch künftig gelten. Somit beinhaltet das von der Gemeindevertretung mit Beschluß vom 20.06.2000 eingeleitete Verfahren einer 2. Änderung nach § 13 BauGB auch eine Neuaufstellung des Bebauungsplanes, um die unverändert bleibenden Teile des Bebauungsplanes „Hügelstraße“ und der 1. Änderung dieses Planes erneut in Kraft zu setzen.
- II. Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I, S. 534), in der Fassung vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I, S. 2) sowie des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), hat die Gemeindevertretung Mühlthal am 19. Juni 2001 die folgende vereinfachte 2. Änderung gemäß § 13 BauGB des Bebauungsplanes „Hügelstraße“ nebst Begründung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Im Geltungsbereich liegen die Flurstücke Gemarkung Frankenhausen, Flur 1, Nr. 79/2, 80/1, 86 (tw.), 87 – 95, 96/1, 97/1 (tw.), 98, 99/1, 113/5, 113/8, 113/9, 114 (tw.), 115, 116, 117 (tw.), 118, 121 – 125, 126/1 (tw.), 129/1 (tw.), 130/1, 130/2, 131, 132, 133/1, 133/2, 134 (tw.) und Flur 3, Nr. 64 – 69, 173 – 180, 181/2, 181/3, 183, 184/2, 185 – 190.

§ 2
Art der baulichen Nutzung

Die Art der baulichen Nutzung in den Kennziffern 1 und 2 wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 von WR (reines Wohngeb.) in WA (allgemeines Wohngebiet, § 4 BauNVO) geändert.

§ 3
Bauweise

In den Gebieten mit den Kennziffern 1 und 2 sind gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

§ 4
Zahl der Wohnungen

Die Zahl der Wohnungen wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 6 Baugesetzbuch (BauGB) bei Einzelhäusern auf max. 2 und bei Doppelhäusern auf 1 je Doppelhaushälfte begrenzt.

§ 5
Änderung zu „Ausnahmen der städtebaulichen Planfestsetzungen“

Die Festsetzung des Bebauungsplanes „Hügelstraße“ unter der Überschrift „Ausnahmen der städtebaulichen Planfestsetzungen (§ 31 – BBauG -)“
„Jedoch können auch Hausgruppen (mind. 2) um 90° gedreht werden.“
wird aufgehoben.

§ 6
Inkrafttreten

Die Satzung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mühlthal, den 18. Juli 2001

Der Gemeindevorstand


- Runtsch -
(Bürgermeister)



Verfahren:

Einleitender Beschluß der Gemeindevertretung Mühlthal gefaßt am: 20.06.2000

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, unter angemessener Fristsetzung bis 17. November 2000, mittels Schreiben vom: 17.10.2000

Offenlage in der Zeit vom 16.10. – 17.11.2000 bekanntgemacht mit öffentlicher Bekanntmachung Nr. 126/2000 am: 09.10.2000

Als Satzung gemäß § 10 BauGB von der Gemeindevertretung Mühlthal beschlossen am: 19.06.2001

Mühlthal, den 18. Juli 2001

Der Gemeindevorstand


- R u n t s c h -
(Bürgermeister)



Ausfertigung:

Der Bebauungsplan (in Textform) sowie die Begründung hierzu wird hiermit ausgefertigt.

Mühlthal, den 18. Juli 2001

Der Gemeindevorstand


- R u n t s c h -
(Bürgermeister)



Rechtskraft:

Der von der Gemeindevertretung Mühlthal am 19. Juni 2001 beschlossene Bebauungsplan (in Textform) wurde mit Veröffentlichung Nr. 90/2001 im Darmstädter Echo am 23. Juli 2001 ortsüblich mit dem Hinweis bekanntgemacht, an welcher Stelle und zu welchen Dienststunden der Bebauungsplan auf Dauer eingesehen werden kann.

Mühlthal, den 24. Juli 2001

Der Gemeindevorstand


- R u n t s c h -
(Bürgermeister)

